



Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das Gemeindeparlament  
Glarus Nord

Datum 07. Februar 2013  
Reg.Nr. 16.09.04  
Abteilung Gemeinderat  
Person Andrea Antonietti Pfiffner  
E-Mail andrea.antonietti@glarus-nord.ch  
Direkt +41 58 / 611 70 11

**Antrag an das Gemeindeparlament i.S. Gemeindeversammlungsantrag von  
Johann Menzi, Mollis, betr. Ergänzung der Gemeindeordnung in Art. 14 lit. g**

Sehr geehrte Frau Parlamentspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

**1. Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012 hat Johann Menzi, Mollis, den folgenden Antrag gestellt:

*Die Gemeindeordnung Glarus Nord sei in Art. 14 wie folgt zu ergänzen:*

Art. 14 Fakultatives Referendum

*Dem fakultativen Referendum unterstehen:*

- a) ... bis f) wie bisher;  
g) <sup>neu</sup>: *Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle von mehr als 200'000 Franken verursachen.*

Begründung:

*Nach Art. 13 lit. d) unterliegen dem obligatorischen Referendum nur Beträge, die Ausgaben von mehr als 2'500'000 Franken verursachen. Unter Art. 32 Abs. 2 sind die Finanzkompetenzen des Gemeindeparlaments von 200'000 bis 2'500'000 Franken. In dieser Spannweite haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger keine Möglichkeit, bei einem solchen Geschäft mitzubestimmen. Auf diesen Antrag hat mich der vorgesehene Bau des Linthsteges in den Hüttenböschchen aufmerksam gemacht. Verschiedene Personen finden, dass auf 800 m noch eine dritte Brücke gebaut wird, als absolut unnötig. Für Personen von Glarus Nord, die nach Weesen oder ins Gäsi wollen, bringt dieser Linthsteg keine Vorteile.*

**2. Materielles**

Gemäss Gemeindegesetz Art. 37 Abs. 1 muss die Vorsteherschaft (Gemeinderat) längstens innert 3 Monaten die rechtliche Zulässigkeit der eingereichten Anträge prüfen. Der Gemeinderat hat diese Prüfung anlässlich seiner Sitzung vom Mittwoch, 15. August 2012 vorgenommen und Folgendes festgestellt:

- Der Antrag fällt gemäss Gemeindegesetz Art. 35 Abs. 1 in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten;

- Der Antrag beachtet gemäss Gemeindegesetz Art. 27 und Art. 35 Abs. 2 den Grundsatz der Einheit der Materie;
- Der Antrag widerspricht gemäss Gemeindegesetz Art. 35 Abs. 3 weder dem Bundesrecht noch dem kantonalen Recht und verlangt auch nichts, was offensichtlich undurchführbar ist;
- Der Antrag ist gemäss Gemeindegesetz Art. 35 Abs. 4 genau umschrieben, begründet und vom Antragsteller schriftlich unterzeichnet.

Aufgrund dieser Ergebnisse hat der Gemeinderat festgestellt, dass der Antrag von Johann Menzi, Mollis, rechtlich zulässig ist. Gemäss Gemeindegesetz Art. 37 Abs. 3 hat der Rat zwei Jahre Zeit, den Antrag zusammen mit allfälligen Gegenvorschlägen den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

### 3. Erläuterungen

Aufgrund der geplanten Revision der Gemeindeordnung Glarus Nord, welche der Gemeindeversammlung im November 2013 zur Beratung und Genehmigung unterbreitet werden soll, hat der Gemeinderat entschieden, diesen Antrag der Versammlung zur Vorabklärung im Juni 2013 zu unterbreiten.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die geforderte Ergänzung der Gemeindeordnung legitim ist, Entscheide des Parlaments mittels dem fakultativen Referendum (300 Unterschriften in 14 Tagen) vor die Gemeindeversammlung zu bringen, damit vom obersten Organ der Gemeinde ein definitiver Entscheid gefällt werden kann. Die Höhe der Limite könnte aus Sicht des Gemeinderates diskutiert werden.

Das fakultative Referendum ist dazu geschaffen, ein Geschäft im Kompetenzbereich des Parlaments noch durch die Gemeindeversammlung abstimmen zu lassen. Vorausgesetzt sind die Erfüllung der formalen Anforderungen an dieses demokratische Instrument. Da es 300 Unterschriften benötigt, ist die Hürde relativ gross und dürfte deshalb auf ein vertretbares Volksinteresse hinweisen. Aufgrund dieser Anforderung kann man davon ausgehen, dass dieses Vorgehen eher selten zur Anwendung kommt. Zudem ist die 14-tägige Frist kurz und bringt keine wesentlichen Verzögerungen bei der Abwicklung des Geschäftes.

### 4. Antrag

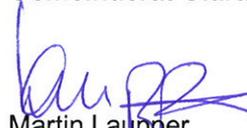
Der Gemeinderat beantragt dem Gemeindeparlament zuhanden der Gemeindeversammlung:

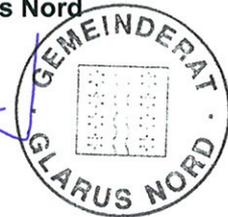
1. Der Antrag von Johann Menzi, Mollis, sei der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2013 zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Gemeindeordnung sei unter Art. 14 wie folgt zu ergänzen:  
Art. 14 Fakultatives Referendum  
Dem fakultativen Referendum unterstehen:
  - a) ... bis f) wie bisher;
  - g)<sup>neu</sup>: Geschäfte, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle von mehr als 200'000 Franken verursachen.
3. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Glarus Nord**

  
Martin Laupper  
Gemeindepräsident



  
Andrea Antonietti Pfiffner  
Gemeindeschreiberin

Kopie an: - Johann Menzi, Mollis

Beilagen: - Schriftlicher Antrag von Johann Menzi, Mollis